

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 133, § 157, § 242, § 164, § 254, § 628 Abs. 2,
§ 826; ZPO § 139, § 286, § 322, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 573/76

Urteil des BAG vom 11. August 1977

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 Sa 135/74 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 11. August 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Juli 1977 durch
den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter
Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Wagner und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 28. Januar 1976 - 6 Sa 135/74 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

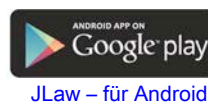
Der am 17. August 1909 geborene Kläger war alleiniger Komplementär der Firma K Dr. B & Co. KG, die über ein vom Kläger entwickeltes Verfahren zur Herstellung synthetischer Quarzkristalle verfügte und darüber zwei deutsche Bundespatente besaß. Der Beklagte interessierte sich Anfang April 1966 aufgrund eines Hinweises des Kaufmanns H G für diese Firma. Am 8. Juli 1966 trafen sich die Parteien in der Wohnung G zu einer Besprechung mit dem Ergebnis, daß sie an diesem Tage zwei Verträge vereinbarten. In dem einen Vertrag, der zwischen der Firma K Dr. B & Co. KG, vertreten durch den Kläger, und der Firma H Gu, dessen alleiniger Inhaber der Beklagte ist, geschlossen wurde, räumten die Parteien der Firma H Gu das ausschließliche Recht ein, das Vermögen der Firma K Dr. B & Co. KG einschließlich des Verfahrens zur Herstellung synthetischer Quarzkristalle sowie die Schutzrechte zur Herstellung derartiger Kristalle zu erwerben. In dem anderen Vertrag kamen die Parteien überein, daß der Kläger als wissenschaftlicher Mitarbeiter auf dem Gebiet der Entwicklungsarbeit und der Produktion synthetischer Kristalle für den Beklagten tätig sein solle.

Am 11. Juli 1966 wurde über das Vermögen der Firma K Dr. B & Co. KG das Konkursverfahren eröffnet. Mit Schreiben vom 31. August 1966 erteilte der Beklagte Herrn G die Vollmacht, "in unserem Namen die Verhandlungen mit Herrn Rechtsanwalt Dr. R W, M, in Sachen Konkursverfahren Firma K Dr. B & Co. KG, H, zu führen und zum Abschluß zu bringen." Der Konkursverwalter verkaufte sodann den Geschäftsbetrieb der Gemeinschuldnerin durch Vertrag vom 9. September 1966 an den Beklagten und dessen Söhne, sämtlich vertreten durch Herrn G. In Vertretung des Beklagten und seiner Söhne schloß G am selben Tage mit dem Kläger einen Vertrag, wonach der Kläger ab 15. September 1966 für die Herren Gu oder eine von ihnen noch zu gründende Gesellschaft gegen ein monatliches Bruttogehalt von 2.500,-- DM nebst Gewinnbeteiligung tätig werden sollte. Das Arbeitsgebiet

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

des Klägers ist in § 2 Abs. 2 des Vertrages wie folgt umschrieben:

"Seine Aufgabe ist die Herstellung synthetischer Quarz-Kristalle sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Herstellungsarbeiten auf entsprechenden Gebieten. Er wird also als technischer und wissenschaftlicher Leiter der Abteilung Kristallzucht eingesetzt."

§ 4 des Vertrages enthält folgende Regelung:

"Herr Dr. B verpflichtet sich, sein Wissen und seine Kenntnisse über die Herstellung synthetischer Quarz-Kristalle oder anderer Kristalle nach dem von ihm entwickelten Verfahren weder dritten Personen mitzuteilen noch direkt oder indirekt zu verwerten.

Die Herren Gu verpflichten sich, die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Herrn Dr. B gemäß § 2 zu schaffen und während der Dauer von 10 Jahren weder die Patente an Dritte zu verkaufen noch die von Herrn Dr. B mitgeteilten Verfahren und Arbeitsmethoden Dritten mitzuteilen noch diese direkt oder indirekt außerhalb des Unternehmens zu verwerten oder an Dritte zu veräußern....."

§ 5 des Vertrages lautet wie folgt:

"Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren unkündbar. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

Wird der Vertrag nach Ablauf von 10 Jahren nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum 31.12. eines Jahres"

Am 5. Oktober 1966 fuhr der Kläger auftragsgemäß zu einer Besprechung nach K , wo die übernommenen Geräte inzwischen untergestellt waren und mit der Fabrikation synthetischer Quarze begonnen werden sollte. Zwischen den Parteien entstanden jedoch Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen, die zu einem längeren Schriftwechsel führten. Der Beklagte warf dem Kläger in einem Schreiben vom 29. November 1966 vor, den Vertrag vom 9. September 1966 erst nach der Besprechung vom 5. Oktober 1966 als Druckmittel abgeschlossen und entsprechend zurückdatiert zu haben. Daraufhin kündigte der Kläger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 14. Dezember 1966 fristlos und verlangte nunmehr Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat dem Kläger durch Urteil vom 9. November 1970 - 6 Sa 51/69 - einen Anspruch auf Zahlung von Gehalt für die Zeit vom 15. September bis zum 15. Dezember 1966 sowie für die nachfolgende Zeit bis zum 30. September 1970 einen Schadenersatzanspruch nach § 628 Abs. 2 BGB in der Gesamthöhe von 84.750,-- DM nebst Zinsen zuerkannt; ferner hat es in diesem Urteil festgestellt, "daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den über die zugesprochenen Ansprüche hinausgehenden weiteren Schaden zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist oder weiter entsteht, daß der Beklagte den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag vom 9. September 1966 nicht erfüllt hat." Die hiergegen eingelegte Revision des Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 7. März 1972 - 2 AZR 1/71 - zurückgewiesen. Durch weiteres Urteil vom 11. Februar 1974 - 6 Sa 123/73 - hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg dem Kläger einen Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten für die Zeit bis zum 31. Januar 1974 in Höhe von insgesamt 82.500,-- DM zuerkannt. Die Revision des Beklagten gegen diese Entscheidung wurde durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Oktober 1975 - 2 AZR 190/74 - zurückgewiesen.

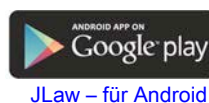
Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Schadenersatzansprüche für die Zeit vom 1. Februar 1974 bis zum 30. April 1975 in Höhe von 37.500,-- DM nebst Zinsen geltend. Er hat vorgetragen, in seinen Verhältnissen habe sich seit der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vom 11. Februar 1974 nichts geändert; er verfüge nach wie vor über kein Einkommen und könne seine Arbeitskraft auch nicht anderweitig verwerten.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, G habe jetzt eingestanden, beim Vertragsabschluß mit dem Kläger ohne Vollmacht gehandelt zu haben. Der Kläger habe von der fehlenden Vollmacht G gewußt und das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 9. November 1970 erschlichen. Der Kläger habe G durch Androhung von Schadenersatzansprüchen

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

unter Druck gesetzt. Das habe dazu geführt, daß G in den späteren Prozessen der Wahrheit zuwider ausgesagt habe, er sei zum Vertragsabschluß bevollmächtigt gewesen. Weiter hat der Beklagte geltendgemacht, die Tochter des Klägers arbeite mit Professor Dr. A, der ein Sachverständigengutachten im Feststellungsprozeß erstattet hat, im mineralogisch-petrographischen Institut der Universität H zusammen. Gegen den Sachverständigen habe deswegen die Besorgnis der Befangenheit bestanden, wie dem Landesarbeitsgericht mit Schriftsatz vom 9. Oktober 1970 ausdrücklich mitgeteilt worden sei. Das Landesarbeitsgericht habe das Gutachten des Sachverständigen bei seiner Entscheidung daher nicht verwerten dürfen.

Sofern ein Schadenersatzanspruch des Klägers dem Grunde nach gerechtfertigt sei, dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß einem rechnerisch möglichen Schadensbetrag von rund 300.000,-- DM keinerlei Gegenleistungen des Klägers gegenüberständen. Ein solches Ergebnis sei mit Recht und Gesetz, insbesondere mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht zu vereinbaren. Von einem solchen Vertrag müsse sich der Vertragspartner auch noch nachträglich lösen können.

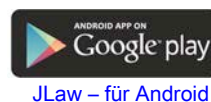
Im übrigen sei eine Vertragserfüllung durch den Kläger auch gar nicht mehr möglich, weil dieser die Zwischenzeit ohne Fortsetzung von Entwicklungs- und Forschungsarbeiten habe verstreichen lassen. Dieses Fehlverhalten des Klägers habe zur Folge, daß auch die Verpflichtungen des Beklagten aus dem Vertrage entfallen seien. In diesem Zusammenhang müsse weiter berücksichtigt werden, daß der Kläger dem Arbeitsangebot des Direktors des Instituts für Kristallographie der Universität K (Professor Dr. H) nicht gefolgt sei. Bei einer Tätigkeit an diesem Institut habe der Kläger nicht nur sein Gehalt verdienen, sondern auch die Ergebnisse seiner Forschung und Entwicklung sobald wie möglich in den gemeinsamen Betrieb einbringen können.

Weiter hat der Beklagte geltendgemacht, der Kläger sei seit mindestens 1973 arbeitsunfähig und beziehe deswegen Ruhegehalt. Daraus folge, daß er jedenfalls seine vollen Bezüge von

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Beklagten nicht mehr verlangen könne. Außerdem gebe die Arbeitsunfähigkeit des Klägers dem Beklagten die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Zumindest sei dem Beklagten ein Festhalten an dem Vertrag mangels Forschung und Entwicklung und wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht mehr zuzumuten, weil die vom Kläger zu erbringenden Leistungen objektiv unmöglich geworden seien. Überdies sei der Kläger in den letzten Jahren untätig gewesen. Bei den Arbeitsämtern in H - und S und bei der zentralen Arbeitsvermittlung in F werde der Kläger nicht als Arbeitsuchender geführt. Die Arbeitsämter hätten jedoch genügend Möglichkeiten gehabt, dem Kläger eine gut dotierte Stelle als Physiker zu vermitteln.

Schließlich hat sich der Beklagte darauf berufen, daß der Vertrag der Parteien vom 9. September 1966 einer ergänzenden Auslegung bedürfe, weil in ihm nicht geregelt sei, was im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder Alterung des Klägers gelten solle. Eine Auslegung könne unter Berücksichtigung der Grundsätze der Billigkeit nur dazu führen, daß die Leistungen des Beklagten jedenfalls erheblich herabzusetzen seien.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

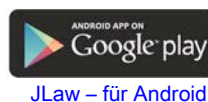
I.1. Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe die Rechtskraftwirkung des im Vorprozeß ergangenen Urteils des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 1970 - 6 Sa 51/69 - in zeitlicher Hinsicht verkannt. Für die im vorliegenden Fall streitige Zeit sei das genannte Urteil nicht mehr bindend. Das Berufungsgericht habe den Klageanspruch daher nach Grund und Betrag erneut überprüfen müssen.

Diese Rüge kann nicht zum Erfolg führen.

- 7 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Im Vorprozeß ist - worauf auch der Zweite Senat in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 1975 - 2 AZR 190/74 - (zu 1 der Gründe) hingewiesen hat, rechtskräftig festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den über die ihm damals zuerkannten Ansprüche hinausgehenden weiteren Schaden zu ersetzen, der dem Kläger dadurch entstanden ist oder weiter entsteht, daß der Beklagte den Vertrag der Parteien vom 9. September 1966 nicht erfüllt hat. § 5 dieses Vertrages legt die Unkündbarkeit des Arbeitsverhältnisses für die Dauer von zehn Jahren fest und sieht für den Fall der späteren Kündigung eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende vor. Folglich hätten die Rechtsbeziehungen der Parteien durch ordentliche Kündigung erst zum 31. Dezember 1977 beendet werden können (vgl. auch Urteil des Zweiten Senats vom 7. März 1972 - 2 AZR 1/71 - [zu I 11 der Gründe]). Die angefochtene Entscheidung be- findet nur über Ansprüche des Klägers bis zum 30. April 1975. Sie hält sich mithin innerhalb des zeitlichen Rahmens des Urteils des Vorprozesses vom 9. November 1970, das dem Kläger dem Grunde nach Ersatzansprüche zubilligt, die sich aus der Nichterfüllung des Vertrages vom 9. September 1966 durch den Beklagten ergeben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Vorwurf des Beklagten, der Kläger habe das Urteil vom 9. November 1970 erschlichen, sei unbegründet. Der Vortrag, G habe als Zeuge in dolosem Zusammenwirken mit dem Kläger der Wahrheit zuwider ausgesagt, der Beklagte habe ihn zum Abschluß des Vertrages vom 9. September 1966 bevollmächtigt, reiche zur Beseitigung der Rechtskraftwirkung des im Feststellungsprozeß ergangenen Urteils nicht aus.

Demgegenüber rügt die Revision, das angefochtene Urteil habe die Frage der Bevollmächtigung G nicht hinreichend geprüft und berücksichtigt.

Auch dieser Angriff der Revision bleibt ohne Erfolg, weil es nicht darauf ankommt, ob der Beklagte Herrn G eine ausdrückliche Vollmacht zum Vertragsabschluß erteilt hat oder

- 8 -



- 8 -

nicht. Das Urteil vom 9. November 1970 ist nach ausführlicher Würdigung der näheren Umstände zu dem Ergebnis gelangt, der zwischen dem Kläger und G geschlossene Vertrag binde den Beklagten deswegen, weil G im Rahmen einer ihm vom Beklagten konkludent erteilten Vollmacht gehandelt habe (Bl. 720 - 724 VA). Der Zweite Senat hat diese durch Auslegung gewonnene Feststellung des Inhaltes und des Umfanges der Vollmacht G nach eingehender Prüfung gebilligt (Urteil vom 7. März 1972 - 2 AZR 1/71 - [zu I 2 der Gründe]) und dabei abschließend hervorgehoben, auf die Glaubwürdigkeit G komme es in diesem Zusammenhang nicht an, weil sich die für die Auslegung maßgeblichen Umstände bereits aus dem unstreitigen Sachverhalt ergeben (zu I 2 c der Gründe). Dem ist beizupflichten. Selbst wenn G, wie der Beklagte behauptet, später "zugegeben" haben sollte, er habe hinsichtlich seiner Bevollmächtigung durch den Beklagten früher die Unwahrheit gesagt, wäre dies für die Frage seiner Vertretungsmacht unerheblich.

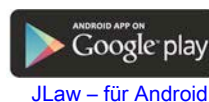
3. Das Berufungsgericht meint, der Beklagte könne nicht mehr geltendmachen, das im Vorprozeß ergangene Urteil vom 9. November 1970 habe die Glaubwürdigkeit des Sachverständigen Professor Dr. A zu Unrecht angenommen. Unter Berufung auf die Entscheidung des Zweiten Senats vom 31. Oktober 1975 - 2 AZR 190/74 - führt das Berufungsgericht aus, durch das Urteil vom 9. November 1970 seien die Grundlagen für den Schadenersatzanspruch unmittelbar Streitgegenstand geworden und erstreckten sich somit aus Gründen der Rechtskraft auch auf Nachfolgeprozesse. Daraus folge, daß im vorliegenden Rechtsstreit alle Umstände außer Betracht bleiben müßten, die bei Schluß der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses bereits vorgelegen hätten. Es könnten nur solche Tatsachen berücksichtigt werden, die zur Schadensminderung oder Schadensbeseitigung führten.

Dagegen macht die Revision geltend, es habe sich nachträglich herausgestellt, daß die Tochter des Klägers Mitarbeiterin des Sachverständigen gewesen sei. Zur Zeit der Ernennung des Sachverständigen habe der Beklagte hiervon nichts gewußt. Die Tätigkeit der Tochter des Klägers im Institut des Sachverständi-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

gen hätte aber zu einer Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit geführt. Das Gutachten habe daher nicht zur Grundlage des Urteils vom 9. November 1970 dienen dürfen. Diesen Umstand habe das Landesarbeitsgericht auch im Hinblick auf den Einwand des Beklagten aus § 826 BGB berücksichtigen müssen.

Diese Rüge dringt ebenfalls nicht durch.

Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner Erörterung der nach wie vor umstrittenen Frage, ob überhaupt und im bejahenden Falle unter welchen Voraussetzungen gegenüber rechtskräftigen Urteilen die Berufung auf § 826 BGB möglich ist (vgl. einerseits BGHZ 40, 130 [132 ff.]; BGHZ 50, 115 [120 ff.]; BAG AP Nr. 14 zu § 826 BGB [zu 2 a der Gründe] - mit zustimmender Anmerkung von Grunsky; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 322 Anm. XI 4 d); andererseits die bei Stein-Jonas-Schumann-Leipold, aaO, unter § 322 N 270 angegebenen ablehnenden Stimmen). Jedenfalls reicht es für einen Vortrag nach § 826 BGB (Vorwurf der Urteilserschleichung) nicht aus, wenn lediglich auf die mögliche Befangenheit eines Sachverständigen verwiesen wird (vgl. insoweit auch BAG AP Nr. 14 zu § 826 BGB [zu 2 a der Gründe]). Die Revision hätte dazu im einzelnen darlegen müssen, daß das Gutachten des Sachverständigen objektiv unrichtig sei, daß das Urteil vom 9. November 1970 hierauf beruhe und daß ohne die Verwertung des Gutachtens anders entschieden worden wäre. Schon insoweit fehlt es aber an jeder Substantiierung ganz abgesehen davon, daß auch zur subjektiven Seite des Vorwurfs der Urteilserschleichung Näheres hätte vorgetragen werden müssen.

II.1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, zum Vorbringen des Beklagten, der Kläger sei seit 1973 arbeitsunfähig und deshalb zur Vertragserfüllung nicht mehr in der Lage, fehle die substantiierte Darlegung, unter welchen Krankheitserscheinungen der Kläger leide und inwiefern diese ihn gehindert hätten, seine Arbeit im Rahmen des Arbeitsvertrages der Parteien fortzusetzen und in welchen Zeiträumen es aufgrund des Vorliegens von Arbeitsunfähigkeit zu Verdienstaussfällen des Klägers gekommen wäre. Der Antrag, über den Gesundheitszustand des Klä-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

gers ein Sachverständigengutachten einzuholen, diene der Ausforschung und sei daher unzulässig. Das Beweisergebnis solle den Beklagten erkennbar in die Lage versetzen, die Substantiierung seines Vorbringens überhaupt erst zu ermöglichen.

Entgegen der Revision, die insoweit wohl nur rügen will, das Landesarbeitsgericht habe den Beweisantrag des Beklagten übergangen, sind die Darlegungen des angefochtenen Urteils nicht zu beanstanden. Daraus, daß der Kläger inzwischen 67 Jahre alt geworden ist, folgt nicht bereits zwangsläufig, daß er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht mehr in der Lage wäre. Allerdings könnte der Kläger dann, wenn er aus Alters- oder Krankheitsgründen dienstunfähig geworden wäre, vom Beklagten keine Zahlungen mehr verlangen. Das Urteil vom 9. November 1970 gibt ihm einen Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Vertrages vom 9. September 1966 durch den Beklagten, es räumt ihm dagegen keinen Anspruch auf Gewährung einer Art Rente bis zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Vertrag hätte gekündigt werden können. Dafür, daß der Kläger aus den erwähnten Gründen dienstunfähig geworden sei, muß aber mit dem Landesarbeitsgericht eine ausreichende Substantiierung verlangt werden. Daran hat es der Beklagte jedoch fehlen lassen.

2. Das Landesarbeitsgericht ist der - vom Kläger bestrittenen - Behauptung des Beklagten, der Kläger beziehe inzwischen Altersruhegeld, nicht weiter nachgegangen. Eine Anrechnung von Altersruhegeld auf den Schadenersatzanspruch sei nicht ohne weiteres geboten. Der Beklagte habe keine Vereinbarung der Parteien dargetan, wonach sich die Bezüge des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis um den Betrag eines möglichen Altersruhegeldes vermindern sollten, ebenso wenig habe er vorgetragen, inwiefern ein Altersruhegeld aus dem Gesichtspunkt der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen sei. Schließlich habe er auch nicht behauptet, das schädigende Ereignis (Nichterfüllung des Vertrages) habe den Vorteil des Bezuges von Ruhegeld verursacht und die Anrechnung sei nach dem Zweck des Schadenersatzanspruchs zumutbar.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dieses Ergebnis ist entgegen den Angriffen der Revision nicht zu beanstanden.

3. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger die ihm obliegende Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie die notwendigen Einweisungen nicht vorgenommen habe. Er habe sie auch gar nicht vornehmen können, weil er in der ganzen Zwischenzeit weder geforscht noch entwickelt habe. Dazu sei er aber verpflichtet gewesen, auch wenn man zu Lasten des Beklagten annehmen wolle, daß er dem Kläger nicht die Möglichkeit zur Fortsetzung seiner Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gegeben habe.

Diese Rüge kann ebenfalls keinen Erfolg haben.

Zwar sollte der Kläger nach § 2 Abs. 2 des Vertrages vom 9. September 1966 Forschungs-, Entwicklungs- und Herstellungsarbeiten für den Beklagten leisten; diese Pflicht entfiel aber nachdem er den Vertrag wirksam gekündigt hatte. Auf diesen Gesichtspunkt hat bereits der Zweite Senat in seinen Entscheidungen vom 7. März 1972 - 2 AZR 1/71 - (zu I 10 der Gründe) und vom 31. Oktober 1975 - 2 AZR 190/74 - (zu 3 b der Gründe) hingewiesen. Nach der Vertragsbeendigung war der Kläger nicht mehr gehalten, irgendeine Tätigkeit für den Beklagten zu erbringen. Er brauchte sich auch nicht durch private Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem laufenden zu halten, um etwa jederzeit auf Wunsch des Beklagten die ursprünglich vertraglich vereinbarte Tätigkeit aufnehmen zu können.

4. Unbegründet ist auch der Vorwurf der Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht bedacht, daß der Kläger durch Untätigsein die Unmöglichkeit weiterer Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kristallherstellung herbeigeführt habe. Denn der Beklagte hat durch sein Verhalten ein vertragsgemäßes Tätigwerden des Klägers selbst verhindert. Schon deshalb kann er sich nicht auf eine angebliche Untätigkeit des Klägers berufen. Daß der Kläger aber zu Forschungsarbeiten überhaupt nicht in der Lage gewesen sei, hat der Beklagte nicht behauptet. Es ist daher auch nicht ersichtlich, daß der Kläger - wäre ihm vom



- 12 -

Beklagten die Möglichkeit dazu eingeräumt worden - die vertraglich übernommenen Aufgaben nicht in gehöriger Weise hätte erfüllen können.

5.a) Das Landesarbeitsgericht hat weiter die Pflicht des Klägers zur Schadensminderung nach § 254 Abs. 2 BGB berücksichtigt. Neben der Erörterung der Frage, ob der Kläger sich beim Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldet habe (dieser Punkt wird von der Revision nicht mehr aufgegriffen), hat das angefochtene Urteil darauf hingewiesen, daß der Kläger am 17. August 1974 das 65. Lebensjahr vollendet habe, und ausgeführt, es spreche nichts dafür, daß dem Kläger in diesem Alter noch eine seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit habe vermittelt werden können. Jedenfalls habe der Beklagte keine Tatsachen vorgetragen, die nach dem ersten Anschein zu der Annahme berechtigen könnten, der Kläger habe ihm zumutbare Erwerbsmöglichkeiten ausgeschlagen.

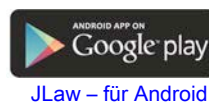
b) Die Revision wendet hiergegen zunächst ein, der Kläger habe sich, insbesondere in den Zeiten der Hochkonjunktur, auch in der Industrie, insbesondere in der Chemischen Industrie, um Arbeitsmöglichkeiten kümmern und über die Industrie- und Handelskammer eine entsprechende Stellung suchen müssen. Auch diesen Gesichtspunkt habe das Landesarbeitsgericht verkannt und unter Verletzung des richterlichen Fragerechts eine entsprechende Aufklärung versäumt.

Weiter rügt die Revision eine Verletzung des § 139 ZPO auch noch in anderem Zusammenhang und macht geltend, der Tatbestand des angefochtenen Urteils nehme wegen der Einzelheiten des Parteivortrages auf die in den Vorinstanzen gewechselten Schriftsätze und auf die in dieser Sache früher ergangenen Entscheidungen Bezug. Das Landesarbeitsgericht habe deshalb den gesamten Akteninhalt der Verfahren berücksichtigen und notfalls Aufklärung durch Ausübung des Fragerechts herbeiführen müssen. Es hätten also der gesamte Vortrag und die Beweisantritte seit Erlaß des Urteils vom 9. November 1970 berücksichtigt werden müssen. Die entsprechenden Nachprüfungen und Beweiserhebungen hätten dann, jedenfalls für den hier streitigen Zeitabschnitt, zur Abweisung der Klage geführt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

c) Diese Angriffe der Revision entsprechen nicht den Anforderungen, die § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO an Prozeßrügen stellt.

Soweit die Revision Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) rügt, wird nicht im einzelnen vorgetragen, welche Frage das Berufungsgericht hätte stellen müssen und was der Beklagte darauf erwidert hätte (BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO [zu I der Gründe]; BAG 13, 340 [343 f.] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO). Die Rüge ist daher unzulässig. Soweit die Revision ferner geltendmacht, das angefochtene Urteil habe nicht den gesamten Akteninhalt und die Beweisantritte seit Erlaß des Urteils vom 9. November 1970 berücksichtigt, ist ihre Rüge ebenfalls unzulässig, weil nicht genau dargelegt wird, welcher Vortrag und welche Beweismittel übergangen sein sollen (vgl. BAG 12, 328 [331] = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag [zu I 1 a der Gründe]; BGHZ 14, 205 [210]).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Wagner

Dr. Bermel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)